

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der AWD Wirtschaftsberatung GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Grundei, Kohlmarkt 11/5, 1010 Wien, gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. c iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011, Folge gegeben und es wird festgestellt, dass der **Österreichische Rundfunk (ORF)** durch die Ausstrahlung eines Berichts über Vorwürfe gegen die AWD Wirtschaftsberatung GmbH im Rahmen der Sendung „ZIB“ am 11.11.2011 ab ca. 13:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G dadurch verletzt hat, dass der Beschwerdeführerin im Rahmen des Berichts keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen und dabei insbesondere zum Vergleich ihres Vertriebssystems mit „Pyramidenspielen“ gegeben wurde.
2. Dem **ORF** wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 in der ab 13:00 Uhr ausgestrahlten Sendung „ZIB“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde der AWD Wirtschaftsberatung GmbH Folgendes festgestellt: Der ORF hat im Rahmen der Sendung „ZIB“ am 11.11.2011 ab ca. 13:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 einen Bericht über Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin ausgestrahlt, wobei unter anderem ihr Vertriebssystem mit „Pyramidenspielen“ verglichen wurde. Der AWD Wirtschaftsberatung GmbH wurde im Rahmen des Berichts keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen gegeben. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 09.12.2011, bei der KommAustria am 14.12.2011 eingelangt, erhob die AWD Wirtschaftsberatung GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gemäß § 36 Abs.1 Z1 ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) betreffend die Berichterstattung über die Beschwerdeführerin im Rahmen der am 11.11.2011 um 13:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Nachrichtensendung „ZIB“.

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, sie sei als Finanzdienstleisterin wiederholt Gegenstand der Berichterstattung gewesen. Am 11.11.2011 um ca. 9:45 Uhr habe die Austria Presse Agentur (APA) beim Pressesprecher der Beschwerdeführerin angerufen und von einem am Vorabend vom VKI initiierten Hintergrundgespräch des anonymen Autors Maximilian von Ah, in dem Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin erhoben worden seien, berichtet. Die Vorwürfe seien vom Pressesprecher der Beschwerdeführerin zurückgewiesen worden.

Um 10:15 Uhr desselben Tages habe ein ORF-Hörfunkredakteur beim Pressesprecher der Beschwerdeführerin zum selben Thema angerufen, auch ihm gegenüber seien die Vorwürfe zurückgewiesen sowie eine O-Ton-Aufnahme gemacht worden.

Unmittelbar danach habe die APA mit Aussendung um 11:08 Uhr über den Vorwurf „mafioser Methoden“, „psychologischen Infiltrierens“, „undurchsichtiger Provisionsflüsse“ und über weitere Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin berichtet. Die Presseaussendung habe auch erwähnt, dass die Beschwerdeführerin die Vorwürfe zurückweise. Eine weitere Aussendung der APA um 11:25 Uhr konkretisiere und untermale die Vorwürfe.

In der Folge hätten die Ö3-Nachrichten um 12:00 Uhr, das Stadtjournal in Radio Wien, ebenfalls um 12:00 Uhr, das Mittagsjournal in Ö1 sowie auch später die Zeit im Bild um 19:30 Uhr über die Anschuldigungen mit Stellungnahme der betroffenen Beschwerdeführerin berichtet. Keine Stellungnahme der Beschwerdeführerin habe sich jedoch in der „ZIB“ um 13:00 Uhr in ORF 2 gefunden.

Der Grundsatz „audiatur et altera pars“ sei ein wesentliches Element des Objektivitätsgebots. Er verpflichte, Pro- und Kontrastpunkte voll zur Geltung kommen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrührten oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet würden. Eine Gegendarstellung müsse zwar nicht zwingend in der Sendung erfolgen, in der Angriffe vorgebracht würden. Der Betroffene sei aber auf andere Gelegenheiten zur Darlegung seines Standpunkts nur ganz ausnahmsweise zu verweisen. Bei Wiedergabe der Berichterstattung eines anderen Mediums - hier der APA -, die schwerwiegende Beschuldigungen enthalte, sei der Betroffene zu einer Stellungnahme einzuladen. Hier hätte es genügt, die bereits in der genannten APA-Aussendung enthaltene Stellungnahme der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Die Nichtberücksichtigung der den Gestaltern bekannten Stellungnahme der Beschwerdeführerin

laut der APA-Aussendung um 11:08 Uhr in der Sendung „ZIB“ am 11.11.2011 um 13:00 Uhr verletze daher das für die Information des ORF geltende Objektivitätsgebot.

Zur Beschwerdelegitimation beruft sich die Beschwerdeführerin auf die Möglichkeit einer unmittelbaren Schädigung ihres Rufes und ihres wirtschaftlichen Erwerbs durch die erfolgte einseitige Berichterstattung, wodurch nicht nur die von der Judikatur geforderte Möglichkeit eines materiellen oder immateriellen Schadens, sondern vielmehr die Gewissheit eines solchen entstanden sei, weil die Beschwerdeführerin als am Markt tätiges Unternehmen auf Kunden angewiesen sei, die sich ihre Meinung aus den Massenmedien bildeten. Die zur Legitimation nötige Unmittelbarkeit der Schädigung sei gegeben, weil die Beschwerdeführerin in allen Sendungen namentlich genannt worden sei.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Die Beschwerde wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 16.12.2011 zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde dieser zur Übermittlung von Sendungsaufzeichnungen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 30.12.2011 übermittelte der Beschwerdegegner Sendungsaufzeichnungen und nahm zur Beschwerde Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, der Sachverhalt werde in der Beschwerde zum Teil richtig wiedergegeben. In sämtlichen angeführten Sendungen sei auch der Standpunkt der Beschwerdeführerin korrekt wiedergegeben worden – lediglich in der einen inkriminierten Sendung („Zeit im Bild“ um 13.00 Uhr) nicht. Es sei in sämtlichen Hörfunk-Nachrichten, die kurz davor ausgestrahlt worden seien und auch in der „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr, berichtet worden. Es sei notorisch, dass die „Zeit im Bild“ um 13.00 Uhr einen Bruchteil der Zuseher der „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr habe (2010 habe die „Zeit im Bild“ um 13:00 Uhr durchschnittlich 210.000 Zuseher gehabt, die „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr 971.000, also 4,6 mal so viel). Zu ergänzen sei allerdings, dass an diesem Tag eine Online-Berichterstattung zu diesem Thema stattgefunden hat. In den folgenden Tagen sei darüber nicht mehr berichtet worden.

Der Beschwerdegegner habe unmittelbar nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen in sämtlichen Medien darüber berichtet. Die Anforderungen des § 4 ORF-G bezögen sich sowohl auf die Rundfunkstätigkeit als auch das Online-Angebot. Bei Beurteilung der Verletzung des Objektivitätsgebotes sei eine Gesamtbetrachtung der Programmgestaltung zum Thema (hier neue Vorwürfe gegen AWD) erforderlich und es sei nachzuweisen, dass einer Partei insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zum gegenständlichen Thema gegeben worden sei. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Thema der angesprochenen Berichterstattung seien neue Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin gewesen. Bereits eine Stunde vor der inkriminierten Sendung, nämlich um 12:00 Uhr sei sowohl in den bundesweiten Ö3-Nachrichten als auch im Stadtjournal auf Radio Wien sowie im Mittagsjournal auf Ö1 über die Anschuldigungen unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Beschwerdeführerin berichtet worden. Auch in der „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr sei die Stellungnahme der Beschwerdeführerin ausführlich transportiert worden. Es könne somit keinesfalls gesagt werden, dass der Beschwerdeführerin insgesamt keine ausreichende Möglichkeit zur Darlegung ihres Standpunktes zum gegenständlichen Thema gegeben worden sei (bzw. ihr Standpunkt nicht ausreichend dargelegt worden sei).

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung sei der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend. Es sei dabei von Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen. Für den Durchschnittsbetrachter der inkriminierten Sendung ergebe sich keinesfalls, dass diese ein „Schuldeingeständnis“ der Beschwerdeführerin sei, vielmehr gehe der Durchschnittskonsument davon aus, dass in der „Kurz-ZIB“ um 13:00 Uhr unter Umständen

nicht sämtliche Details transportiert würden und in den Hauptnachrichten um 19:30 Uhr umfassend informiert werde.

Darüber hinausgehend sei der Durchschnittskonsument bereits multimedial agierend, weshalb davon auszugehen sei, dass im Falle einer diesen interessierenden Berichterstattung auch das Medium Internet für die weitere Informationsbeschaffung herangezogen werde. Online sei (mit einer Stellungnahme der Beschwerdeführerin) berichtet worden.

Zusammenfassend lasse sich daher sagen, dass dadurch, dass das Dementi der Beschwerdeführerin in der „Zeit im Bild“ am 11.11.2011 um 13:00 Uhr nicht wiedergegeben worden sei, jedoch sowohl im Hörfunk wie auch im Online-Angebot des ORF unter Berücksichtigung dieses Details des Standpunktes der Beschwerdeführerin berichtet wurde, das Objektivitätsgebot nicht verletzt worden, weshalb die Abweisung der Beschwerde beantragt werde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.01.2012 wurde der Beschwerdeführerin die Stellungnahme zur Kenntnis übermittelt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin ist Finanzdienstleisterin.

Der Beschwerdegegner ist Rundfunkveranstalter nach dem ORF-G und veranstaltet auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G unter anderem das österreichweit empfangbare Fernsehprogramm ORF 2.

Am 11.11.2011 um ca. 9:45 Uhr wurde der Pressesprecher der Beschwerdeführerin von Mitarbeitern der APA angerufen und auf ein am Vorabend vom VKI initiiertes Hintergrundgespräch des anonymen Autors Maximilian von Ah, in dem Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin erhoben worden seien, hingewiesen. Die dort geäußerten Vorwürfe wurden vom Pressesprecher der Beschwerdeführerin gegenüber der APA zurückgewiesen.

Um 10:15 Uhr desselben Tages wurde der Pressesprecher der Beschwerdeführerin von einem ORF-Hörfunkredakteur zum selben Thema angerufen; auch ihm gegenüber wurden die Vorwürfe zurückgewiesen sowie eine O-Ton-Aufnahme gemacht.

Um 11:08 Uhr sendete die APA die Aussendung APA0167 5 WI 0817 WA mit folgendem Inhalt aus:

„APA0167 5 WI 0817 WA

Fr, 11.Nov 2011

Finanzen/Dienstleistungen/AWD Holding/Vorsorge/Verbraucher/Recht

Ex-AWD-Manager: Strukturvertriebe drängen Vermittler in Schuldenfalle

Utl.: Aussteiger berichtet von „mafiösen Methoden“- Mitglieder durchschauen System erst nach und nach - AWD dementiert =

Wien (APA) - Die aggressiven Verkaufsmethoden von Finanzvertrieben haben in den vergangenen Jahren immer für Negativschlagzeilen gesorgt. In Österreich etwa hat der Finanzvermittler AWD Immofinanz-Aktien großflächig an den Mann und die Frau gebracht

und muss sich nun mit tausenden Anlegerklagen herumschlagen. Der - heftig bestrittene - Vorwurf: Systematische Fehlberatung. Ein ehemaliger hochrangiger Manager des AWD sieht aber nicht nur die Kunden als Opfer von Strukturvertrieben, sondern auch die einfachen Vermittler. Sie würden in eine Schuldenspirale gedrängt, was einen Ausstieg de facto unmöglich mache. Bei einem Hintergrundgespräch gemeinsam mit dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) in Wien berichtete der Ex-Manager am Donnerstagabend von „mafiosen Methoden“, „psychologischem Infiltrieren“, undurchsichtigen Provisionsflüssen und macht klar: „Das ganze ist ein System.“

Bei AWD Österreich wurden derartige Vorwürfe am Freitag zurückgewiesen: „Aus unserer Sicht haben diese Geschichten mit der Realität von heute nichts zu tun“, sagte ein Unternehmenssprecher auf APA-Anfrage.

Seinen echten Namen wollte der ehemalige AWD-Manager nicht preisgeben, aus Angst vor Repressalien, wie er sagt. „Meine gesamte Familie ist geschädigt worden“, teilweise sei es sogar zur Anwendung von körperlicher Gewalt gekommen. Er nennt sich „Maximilian von Ah“ und hat seine Geschichte in einem Roman namens „Geld fressen Seele auf“ (eine Anlehnung an Rainer Werner Fassbinders Film „Angst essen Seele auf“) niedergeschrieben. Der Deutsche hat 1989 beim ein Jahr zuvor von Carsten Maschmeyer gegründeten AWD angeheuert und dort eine steile Karriere hingelegt. Kurz nach seinem Einstieg wurde er gemeinsam mit vier ebenso erfolgreichen AWD-Mitarbeitern in die Schweiz geschickt, um dort ein Vertriebsnetz aufzubauen. „Binnen der ersten 14 Monate hat AWD ein vermitteltes Kapitalvolumen von einer Milliarde Franken geschafft“, erzählt von Ah.

Das Erfolgsgeheimnis liege am pyramidenartigen Aufbau von Strukturvertrieben: Die „Verkaufsindianer“, das mittlere und das Topmanagement. „Und über der Pyramide steht eine juristische Firma, die die Verträge mit den Banken oder Versicherungen aushandelt. Wie hoch die Provisionen sind, bekommt in der Pyramide niemand mit.“

Wer wieviel verdient respektive bei wem mitschneidet, sei aber nicht das einzige, worüber die Strukturmitglieder im Dunkeln gelassen würden. Die Verwirrung fange schon beim Status der Vermittler an. Nach außen hin werde suggeriert, es handle sich dabei um „Mitarbeiter“, in Wahrheit seien die „Agenten“, wie von Ah sie nennt, aber selbstständig. Will heißen, sie erhalten kein Fixeinkommen mehr, sondern müssen nun selbst Erträge generieren, von denen dann noch diverse Kosten abgezogen würden. Den meisten Agenten werde dies aber erst bewusst, wenn sie schon in der „Schuldenspirale“ gefangen seien: Zu Beginn gewährten Strukturvertriebe ihren Vermittlern Vorschüsse. Wenn ein Agent ein Geschäft abgeschlossen hat, müsse er nämlich in der Regel sechs Wochen bis sechs Monate warten, ehe er seine Provision sieht. So lange daure es, bis die Banken, Versicherungen etc. die entsprechenden Anträge der Finanzvermittler bearbeiten. „Es gibt keine Möglichkeit auszusteigen, sonst wird der Kredit fällig“, schildert von Ah.

Und da taucht schon das nächste Problem auf: „Sie sagen: 'Bleib noch dabei. Aber um es dir einfacher zu machen, schau dich in seinem sozialen Umfeld um.'“, Im Familien- und Freundeskreis sei es natürlich ungleich leichter, Versicherungsprodukte und Co. zu verkaufen, denn „da vertraut man Ihnen“.

Aber auch bei der sogenannten Kaltakquisition auf der Straße scheinen die Finanzvermittler mit allen Wassern gewaschen zu sein. Gearbeitet wird laut von Ah mit Suggestivfragen, verkauft würden Visionen, nicht Produkte. Ein typisches Eingangsgespräch laufe folgendermaßen ab: Vermittler: „Mal angenommen, Sie sind in Pension. Wird die Miete bis dahin eher steigen oder sinken?“ Kunde: „Steigen.“ Der Vermittler zeige dem Kunden eine Tabelle, wonach er bis zur Pension noch insgesamt 1,5 Mio. Euro an Miete zahlen müsse, und sage: „Mal angenommen, wir könnten erreichen, dass Sie im Alter keine Miete mehr zahlen müssten ...“ Und schon, so von Ah, sei eine Lebensversicherung als Tilgungsträger

verklopft worden, ohne dass sie als solche verkauft worden sei. Dem Kunden sei nämlich suggeriert worden, er kaufe seine eigene schuldenfreie Immobilie.

Die Berechnungen und Bilder, mit denen in Strukturvertrieben gearbeitet werde, kämen „von oben“. AWD-Gründer Maschmeyer habe sich zum Beispiel „bewusst“ mit öffentlichen Personen - etwa dem ehemaligen deutschen SPD-Bundeskanzler Gerhard Schröder - ablichten lassen, um Seriosität zu suggerieren. Für Diskussionen gesorgt haben in Deutschland auch Maschmeyers geschäftliche Verbindungen zu Ex-Arbeitsminister Walter Riester (SPD) und dem früheren Politikberater und Wirtschaftsweisen Bert Rürup. Im Jahr 2000 hat die SPD unter Schröder die Pensionsvorsorge teils privatisiert und staatlich gefördert; die Riester-Rente eröffnete Strukturvertrieben einen Milliardenmarkt mit Millionen von Neukunden.

Apropos Altersvorsorge: Dies sei auch Thema in diversen Informationsveranstaltungen von Strukturvertrieben, die oft von Tausenden besucht würden, erzählt von Ah. „Da wird eine Gesellschaft skizziert, die ein Problem hat mit dem Rentensystem.“ Den (potenziellen) Agenten werde dann der Eindruck vermittelt, sie könnten den Leuten aufzeigen, wie sie besser vorsorgen können. „Da kriegt man eine Art Helfermäntelchen umgestülpt“, wie es von Ah ausdrückt. Das ganze werde noch dazu recht einfach dargestellt, „weil ja auch das Klientel sehr einfach ist“.

(Forts.) snu/sp

~

ISIN DE0005085906

WEB <http://www.awd.de/>

~

APA0167 2011-11-11/11:08

111108 Nov 11“

In einer weiteren Aussendung der APA (APA0178 5 WI 0851 WB) um 11:25 Uhr wurde mit weiteren Details über die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin berichtet.

Im Hörfunkprogramm Hitradio Ö3 wurde am 11.11.2011 in der Sendung „Ö3 Nachrichten“ um 12:00 Uhr ab ca. 12:03 Uhr in der Dauer von 74 Sekunden über die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin berichtet. In dem Bericht wurde die Reaktion der Beschwerdeführerin wie folgt erwähnt:

„Von AWD heißt es, die Vorwürfe hätten nichts mit der Realität von heute zu tun. Die Berater seien bestens geschult und geprüfte Vermögensberater.“

Im Hörfunkprogramm Ö1 in der Sendung „Mittagsjournal“ um 12:00 Uhr wurde ab ca. 12:36 Uhr in der Dauer von 187 Sekunden über die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin berichtet. Im Rahmen des Berichts wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin die Vorwürfe als haltlos zurückweise; darüber hinaus wurde ein O-Ton des Pressesprechers der Beschwerdeführerin gebracht.

Am 11.11.2011 wurde darüber hinaus auch im Hörfunkprogramm Radio Wien in der Sendung „Stadtjournal“, ebenfalls um 12:00 Uhr, über die Anschuldigungen gegen die Beschwerdeführerin berichtet. In dieser Sendung wurde ebenfalls erwähnt, dass die Vorwürfe von der Beschwerdeführerin zurückgewiesen würden.

In der Sendung „ZIB“ am 11.11.2011 um 13:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 wurde ebenfalls ein Beitrag über die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin ausgestrahlt. Die Anmoderation und der Beitrag in der Dauer von insgesamt 91 Sekunden lauteten wie folgt:

Moderatorin Birgit Fenderl:

7000 Beschwerden, 2500 Beteiligte an Sammelklagen, das ist die einstweilige Bilanz des VKI, des Vereins für Konsumenteninformation, in der Causa AWD. Die Konsumentenschützer werfen dem AWD ja bekanntlich systematische Fehlberatung vor. Untermuert werden diese Vorwürfe jetzt auch von einem ehemaligen AWD-Berater, der die Machenschaften des Finanzkonzerns an den Pranger stellt. Der VKI fordert ein Verbot des sogenannten Strukturvertriebs bei Finanzgeschäften, also von Geschäftsabschlüssen, die auf Provisionen beruhen.

Redakteurin:

Der Vergleich mit Pyramidenspielen drängt sich auf: Verkauft ein AWD-Berater ein Produkt, schneiden bei seiner Provision auch seine Vorgesetzten mit, bis in die oberste Führungsebene. Durch Kredite, die der Konzern an Mitarbeiter vergibt, macht er sie finanziell abhängig, viele tappen in die Schuldenfalle, sagt ein Insider.

Maximilian von Ah:

In dem Moment, wenn sie kündigen, stellt ihnen der AWD den Kredit sofort fällig.

Redakteurin:

Dieses System schädige also nicht nur die Kunden, sondern auch die Berater und bringt die gesamte Branche in Misskredit, sagt der VKI und fordert ein Verbot.

Dr. Peter Kolba:

Man kann vielleicht Plastikgeschirr so verkaufen, aber Lebensentscheidungen, wie Finanzentscheidungen häufig sind, darf man nicht in den Strukturvertrieb geben.

Redakteurin:

Statt undurchsichtiger Provisionen könnten Finanzberater künftig einfach Honorare kassieren, schlägt der VKI vor.

In der Sendung „Zeit im Bild“ am 11.11.2011 um 19:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 wurde ebenfalls – unter Verweis darauf, dass die Beschwerdeführerin diese zurückweise – über die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführern berichtet.

Im Online-Angebot des ORF wurde am 11.11.2011 auf der Seite <http://oe1.orf.at/artikel/290433> ebenfalls über die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin berichtet, wobei darauf verwiesen wird, dass die Vorwürfe von der Beschwerdeführerin heftig bestritten würden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Begehren der Beschwerdeführerin sowie zu ihrem wesentlichen Vorbringen ergeben sich aus der Beschwerde vom 09.12.2011. Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdegegners ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 30.12.2011.

Die Feststellungen zu den beiden APA-Aussendungen vom 11.11.2011 sowie deren Inhalt ergeben sich aus den erwähnten, der Beschwerde beigelegten Aussendungen. Die Feststellungen hinsichtlich des Telefongesprächs zwischen dem ORF-Hörfunkredakteur und dem Pressesprecher der Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Die Feststellungen hinsichtlich der Sendung „ZIB“ am 11.11.2011 um 13:00 Uhr ergeben sich aus der vom Beschwerdegegner übermittelten Aufzeichnung der Sendung.

Die Feststellungen zu den Sendungen „Ö3-Nachrichten“ im Hörfunkprogramm Hitradio Ö3 und „Mittagsjournal“ im Hörfunkprogramm Ö1, jeweils am 11.11.2011 um 12:00 Uhr, ergeben

sich ebenfalls aus den vom Beschwerdegegner übermittelten Aufzeichnungen dieser Sendungen. Die Feststellungen zu den übrigen genannten Sendungen des Beschwerdegegners („Stadtjournal“ um 12:00 Uhr im Hörfunkprogramm Radio Wien, „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2, jeweils am 11.11.2011) ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, welches vom Beschwerdegegner zugestanden wurde. Die Feststellungen zur Berichterstattung im Online-Angebot des ORF ergeben sich aus dem vom Beschwerdegegner vorgelegten und am 28.12.2011 erstellten Screenshot der Seite <http://oe1.orf.at/artikel/290433>. Die Beschwerdeführerin hat die Richtigkeit des Screenshots nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen des ORF-Gesetzes u.a. aufgrund von Beschwerden.

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendung „ZIB“ wurde am 11.11.2011 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 14.12.2011 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G eingebracht.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation nach ihrem Vorbringen offensichtlich auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010).

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen eine unmittelbare Schädigung ihres Rufes und ihres wirtschaftlichen Erwerbs durch die erfolgte einseitige Berichterstattung. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung. Diese liegt im Falle einer – nach dem Beschwerdevorbringen einseitigen – Berichterstattung über die undurchsichtigen Provisionszahlungen sowie die Schädigung von Kunden und Mitarbeitern und dem Vergleich des Vertriebssystems mit „Pyramidenspielen“ – womit strafrechtlich relevantes Verhalten angedeutet wird (vgl. in diesem Zusammenhang etwa BKS 02.09.2010, GZ 611.989/0011-BKS/2010) – nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich der Möglichkeit, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist.

4.3. Zur Frage der Verletzung des Objektivitätsgebots

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.

[...]“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]“

Die Beschwerde rügt, dass durch die Ausstrahlung eines Beitrags im Rahmen der Sendung „ZIB“ am 11.11.2011 um 13:00 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt wurden, weil der Beschwerdegegner zwar über die Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin, nicht aber darüber, dass die Beschwerdeführerin die Vorwürfe gegenüber der APA und einem Hörfunkredakteur des Beschwerdegegners dementiert hat, berichtet habe. Der Beschwerdegegner bringt unter Hinweis auf das Erkenntnis VfSlg. 17.082/2003 vor, dass bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend sei. Der Durchschnittskonsument gehe davon aus, dass in der „Kurz-ZIB“ um 13:00 Uhr unter Umständen nicht sämtliche Details transportiert würden und er in den Hauptnachrichten um 19:30 Uhr umfassend informiert werde. Darüber hinausgehend sei der Durchschnittskonsument bereits multimedial agierend, weshalb davon auszugehen sei, dass im Falle einer diesen interessierenden Berichterstattung auch das Medium Internet für die weitere Informationsbeschaffung herangezogen werde. Online sei (mit einer Stellungnahme der Beschwerdeführerin) berichtet worden.

Die aus § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 (und auch Abs. 7) ORF-G erließenden grundsätzlichen Vorgaben des Objektivitätsgebotes, die die programmatische Zielsetzung des § 1 Abs. 3 ORF-G konkretisieren, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nach der Judikatur des VfGH ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 (und Abs. 7) ORF-G ist nach der Rechtsprechung als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194; 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009). Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt. Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach Ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. Rundfunkkommission (RFK) 22.8.1989, RfR 1990, 38)

Objektivität erfordert, dass alle zuverlässigen Informationsquellen berücksichtigt, daher auch die vom Beitrag Betroffenen gehört werden (vgl. RFK 26. 9. 1983, RfR 1984, 5). Als zuverlässige Hauptinformationsquellen werden erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen

erachtet (vgl. auch Punkt 1.5.7. der Programmrichtlinien des Österreichischen Rundfunks gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G vom 15.11.2005).

Auf den in Frage stehenden Sachverhalt umgelegt ist nun vorweg festzuhalten, dass es sich bei der Sendung „ZIB“ um eine Nachrichtensendung handelt. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen nach der ausdrücklichen Anordnung des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G objektiv ausgewählt und vermittelt werden. Dass der Beschwerdegegner über die von einem ehemaligen Mitarbeiter gegen die Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe berichten und diese Informationen insoweit für die „ZIB“ auswählen durfte, steht außer Zweifel und wurde auch von der Beschwerdeführerin selbst nicht bestritten. Zu klären ist ausschließlich die Frage, ob aufgrund der dargestellten Vorgaben in dem Bericht auch eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin bzw. eine Erwähnung jener bereits abgegebenen Stellungnahmen vorkommen hätte müssen, in welchen sie die gegen sie geäußerten Vorwürfe zurückgewiesen hat.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesem Vorwurf abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Informationen im sensiblen Feld strafrechtsrelevanter Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Im verfahrensgegenständlichen Bericht in der „ZIB“ wird über Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin, die von einem ehemaligen Mitarbeiter (Maximilian von Ah) erhoben werden, berichtet. Der Bericht befasst sich im Wesentlichen mit der Behauptung, dass es im Rahmen des sogenannten Strukturvertriebs von Finanzdienstleistungen durch die Beschwerdeführerin zu undurchsichtigen Provisionszahlungen gekommen sei und dass die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin von dieser in eine finanzielle Abhängigkeit gedrängt würden. Weiters wird der VKI zitiert, dass nicht nur die Kunden, sondern auch die Mitarbeiter geschädigt würden und die gesamte Branche in Misskredit gebracht werde. Darüber hinaus wird der Bericht von der Redakteurin mit den Worten „*Der Vergleich mit Pyramidenspielen drängt sich auf*“ eingeleitet.

Hierzu ist festzuhalten, dass dem Bericht somit insgesamt erhebliche Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin innewohnen und vor allem durch die Einleitung der ORF-Redakteurin das Verhalten der Beschwerdeführerin in die Nähe des gerichtlichen Straftatbestandes „Ketten- oder Pyramidenspiele“ im Sinne des § 168a StGB gerückt wird. Im Sinne der zitierten Rechtsprechung war der Beschwerdegegner angesichts der Schwere der Vorwürfe (Schädigung von Mitarbeitern und Konsumenten) und auch der in diesem Zusammenhang im Bericht geäußerten vergleichenden Wertung der Redakteurin als gerichtlich strafbare Handlungen jedenfalls verpflichtet, der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes einzuräumen.

Der Beschwerdegegner bringt in diesem Zusammenhang vor, diesem Erfordernis dadurch Rechnung getragen zu haben, dass er im Rahmen seines Gesamtangebots, insbesondere im Rahmen der „Hauptnachrichtensendung“ („Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr auf ORF 2), in

seinen Hörfunkprogrammen sowie im das Programm begleitenden Online-Angebot die Stellungnahme der Beschwerdeführerin erwähnt habe.

Die KommAustria kann allerdings nicht erkennen, dass hiermit den gesetzlichen Vorgaben entsprochen wurde: Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem schon zitierten Erkenntnis VfSlg. 12.491/1990 zwar ausgesprochen, dass es an sich zutrifft, dass der ORF eine „Gegendarstellung“ kraft geltenden Rechts nicht zwingend bereits in der die Angriffe bringenden Fernsehdarbietung selbst vorsehen und gestatten muss, sondern unter Umständen auch in einer anderen (zeitlich und inhaltlich in gewisser Weise zusammenhängenden) Sendung ermöglichen kann. Der Betroffene ist auf andere Gelegenheiten zur Dartuung seines Standpunktes aber nur ganz ausnahmsweise zu verweisen, nämlich etwa dann, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine wirksame und adäquate Wahrung seiner – durch den ORF berührten – Interessen, sei es bereits vor der kritisierten Sendung erlaubten, sei es auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erwarten ließen. Auch der BKS hat im Zusammenhang mit der kritischen Berichterstattung über ein Unternehmen ausgesprochen, dass es nicht per se zu beanstanden sei, wenn quantitativ der „kritischen“ Seite entsprechend breiter Raum eingeräumt wird. Entscheidend sei aber, dass dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Unternehmen eine entsprechend klare und auch in die Sendung selbst Eingang findende Gegenäußerungsmöglichkeit eingeräumt wird (vgl. wiederum BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Ebenso hat die RFK ausgesprochen, dass die Nichtberücksichtigung einer vor der Ausstrahlung einer inkriminierten Fernsehsendung, deren Gegenstand die kritische Berichterstattung über ein Unternehmen war, gegenüber einer Hörfunkredaktion des ORF abgegebenen Stellungnahme dieses Unternehmens dem Objektivitätsgebot widerspricht (vgl. RFK 17.03.1997, RfR 1997, 8).

Die Beschwerdeführerin hat gegenüber einem Hörfunkredakteur des Beschwerdegegners schon am 11.11.2011 um ca. 10:15 Uhr die gegen diese vorgebrachten Vorwürfe zurückgewiesen. Ebenso wurden die Vorwürfe gegenüber der APA bestritten, welche eine Aussendung, die die Stellungnahme der Beschwerdeführerin enthielt, am 11.11.2011 um ca. 11:08 Uhr veröffentlicht hat. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung hätte der Beschwerdegegner im Wege der Wahrnehmung der Sendungsverantwortung für die „ZIB“ um 13:00 Uhr daher entweder die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme einladen und diese dann in den Bericht einfließen lassen müssen, oder aber die bereits von der Beschwerdeführerin gegenüber der APA oder anderen für den Beschwerdegegner im Hörfunkbereich tätigen Mitarbeitern abgegebene Stellungnahme in der Sendung zu berücksichtigen gehabt. Durch diese Nichtberücksichtigung traf der Beschwerdegegner entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G eine einseitige Auswahl von Informationen in einer Nachrichtensendung, die auch dem Gebot des § 10 Abs. 5 ORF-G widerspricht, wonach die Information „*umfassend [...] und objektiv zu sein*“ hat. Es sind im Verfahren auch keinerlei Ansatzpunkte hervorgekommen, dass dem Beschwerdegegner die Einhaltung des Grundsatzes des „*audiatur et altera pars*“ objektiv unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre und insoweit eine im Sinne des o.a. VfGH-Erkenntnisses VfSlg. 12.491/1990 zu berücksichtigende „Ausnahmesituation“ vorgelegen hätte. Dies auch unter Berücksichtigung der vergleichsweise kurzen Vorbereitungszeit des Beitrages, da dieser Umstand einer mehrmals täglich ausgestrahlten Nachrichtensendung wie der „ZIB“ stets immanent ist.

Soweit der Beschwerdegegner aus der Rechtsprechung schließen möchte, dass es ausreiche, der Beschwerdeführerin im Gesamtangebot des Beschwerdegegners (insbesondere in den Hörfunkprogrammen, der „Hauptnachrichtensendung“ „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr und im Online-Angebot) insgesamt die Möglichkeit zur Darstellung seines Standpunktes einzuräumen, verkennt er, dass die von ihm zitierte Rechtsprechung sich auf die Gesamtbetrachtung der jeweiligen Sendung bezieht, sodass einzelne Darstellungen, die

für sich genommen unsachlich sind, durch andere Inhalte ausgeglichen werden können (vgl. VfSlg. 16.468/2002, unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung der RFK, VwGH 01.03.2005, Zl. 2002/04/0194, sowie VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074; vgl. auch BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Insoweit in den genannten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs an anderer Stelle jeweils davon die Rede ist, dass „*nicht bloß auf die einzelne Sendung abgestellt*“ werden könne, so bezieht sich diese Aussage nicht auf den Grundsatz „*audiatur et altera pars*“, sondern ausschließlich auf einen anderen Aspekt des Objektivitätsgebots, nämlich auf das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinung zum Ausdruck bringenden Gestaltung des Gesamtprogramms des Beschwerdegegners. Eine Verletzung dieses Erfordernisses ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

Vor diesem Hintergrund war auch nicht weiter auf das Vorbringen des Beschwerdegegners zum Nutzungsverhalten des Durchschnittsehers der „ZIB“ um 13:00 Uhr einzugehen. Der Beschwerde war daher insoweit Folge zu geben und eine Verletzung des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen *contrarius actus* des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „*tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert*“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 2.).

Der Auftrag zur Vorlage der Aufzeichnung stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G und dient zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 8. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. AWD Wirtschaftsberatung GmbH, z.H. Rechtsanwalt Dr. Andreas Grundei, Kohlmarkt 11/5, 1010 Wien per **RSb**
2. Österreichischer Rundfunk, z.H. Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **RSb**
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Österreichischer Rundfunk, z.H. Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, per **RSb**